

Nr. 139

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. April 2009 über die Personalausstattung in Pflegeheimen (Personalausstattungsverordnung – StPHG)

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003, LGBl. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 4/2008, wird verordnet:

§ 1

Personalschlüssel

(1) Pflegeheime haben unter Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit der HeimbewohnerInnen eine personelle Mindestausstattung zu gewährleisten. Diese personelle Mindestausstattung darf nicht unterschritten werden und wird mit nachstehendem Personalschlüssel festgelegt:

Pflegestufen nach den pflegegeld- gesetzlichen Bestimmungen	Personalschlüssel (Verhältnis vollzeit- beschäftigtes Personal zu HeimbewohnerInnen)
Stufe I	1 : 12,0
Stufe II	1 : 6,0
Stufe III	1 : 3,7
Stufe IV	1 : 2,6
Stufe V	1 : 2,5
Stufe VI	1 : 2,3
Stufe VII	1 : 2,0

(2) Der Personalschlüssel je Pflegestufe ist auf die tatsächliche Anzahl der HeimbewohnerInnen in der jeweiligen Pflegestufe umzulegen. Die so errechneten Zahlen sind zu addieren und ergeben die erforderliche Personalausstattung. Als Basis für die Berechnung ist eine Wochenarbeitsleistungszeit von 40 Stunden je vollzeitbeschäftigtem Pflegedienstposten zu Grunde zu legen.

§ 2

Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals

Das Pflege- und Betreuungspersonal setzt sich wie folgt zusammen:

1.	mindestens 20 % berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG),
	mindestens 60 % Fach-SozialbetreuerInnen mit Spezialisierung A (Altenarbeit) oder

2.	BA (Behindertenarbeit) gemäß dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) oder PflegehelferInnen gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) sowie
3.	höchstens 20 % sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der HeimbewohnerInnen, insbesondere TherapeutInnen und HeimhelferInnen gemäß dem StSBBG.

§ 3

Teilzeitbeschäftigte, stundenweise eingesetztes Pflege- und Betreuungspersonal und Mischdienste

Teilzeitbeschäftigte, stundenweise eingesetztes Personal sowie Beschäftigte, die neben Pflege und Betreuung auch andere Aufgaben im Rahmen des Pflegeheimbetriebes versehen (Mischdienste), sind bei der Berechnung des Personalschlüssels entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß in der unmittelbaren Pflege und Betreuung zu bewerten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Personalschlüssel für Pflegeheime, „Grazzer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Nr. 408/2003, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Voves

